



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0101 vom 17.04.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	08.05.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Sporthallen

Beschlussvorschlag:

Es wird folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Aufhebungssatzung

zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Sporthallen

Gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 08.05.2025 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Sporthallen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2007 wird rückwirkend ab dem 01.01.2025 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Sachdarstellung:

Auf Empfehlung des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 20.02.2025 beschlossen, die Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Sporthallen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2007 ab dem 01.01.2025 aufzuheben.

Für die Aufhebung einer Satzung gelten formalrechtlich die gleichen Vorschriften wie für den Erlass einer Satzung. Allein eine Beschlussfassung über die Aufhebung reicht nicht aus. Die Aufhebung einer Satzung hat – wie ihr Erlass – ebenfalls durch eine durch den Rat beschlossene (Aufhebungs-)Satzung zu erfolgen.

Aus diesem Grund wird unter Bezugnahme auf den in der Sitzung am 20.02.2025 gefassten Beschluss dem Rat der Stadt Ochtrup die in der Beschlussempfehlung aufgeführte Aufhebungssatzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Umweltrelevanz/

Entfällt

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Eine Abschaffung der Satzung führt dauerhaft zu einem Einnahmeausfall von rund 3.750 €/Jahr. Im Haushalt 2025 ist unter dem USK 56000.11000 ein Ansatz in Höhe von 4.000 € veranschlagt.

Generationengerechtigkeit:

Die Sportvereine erfahren mit dem Verzicht auf die Nutzungsgebühren eine finanzielle Entlastung. Hierdurch wird das für die Allgemeinheit unverzichtbare Ehrenamt gestärkt.

Im Auftrage:

Brüggemann